

schrift der Urkunde hat zunächst nicht wieder aufgefunden werden können. So müssen wir den ersten Druck wiederholen, indem wir nur einige nothwendig erscheinende Besserungen hinzufügen, die uns der Vergleich mit DO. I. 466 verbürgt. Ausser der Bemerkung, dass der Text der Urkunde sich als Dictat des Notars Simon herausstellt, erübrigen nur noch einige Ausführungen über die Datierung und Einreihung des Diploms.

Die Datierung macht für das Jahr die Angaben: ann. inc. 929, ind. 3, ann. regn. 10. Zu dem Incarnationsjahr, das sich in den Diplomen Heinrichs I. als für die Datierung besonders zuverlässig erweist, passt in dieser Reihe der annus regni zwar nicht den Thatfachen, wohl aber dem Kanzleigebrauche nach. Denn wäre im J. 929 seit Mai auch 'ann. regn. 11' zu schreiben gewesen, so ist in den Urkunden doch schon seit 926 November¹ (D. 12) der annus regni um eine Einheit zu niedrig angesetzt worden; dadurch, dass im Mai des Jahres 930 die Umsetzung der Zahl des ann. regn. augenscheinlich unterblieb, ist es dann vorübergehend (DD. 23. 19)² dahingekommen,

1) Vgl. für das folgende die Vorbemerkungen zu DH. I. 12. 26. 29.

2) Indem ich D. 19 hinter D. 23 und zum J. 930 setze, folge ich dem Beispiel Ottenthals, der Reg. 28 der in der Diplomata-Ausgabe befolgten Einreihung zum Jahre 929 gegenüber mit Recht darauf aufmerksam macht, dass nicht nur, wie schon dort zugestanden, Incarnationsjahr und Indiction auf 930 führen, sondern auch der ann. regn. sehr wohl mit der Einreihung zu diesem Jahre verträglich ist. Macht nun auch das Verhältnis der Urkunde zu D. 24, einer Urkunde vom gleichen Tage, aber von anderem Orte, die Annahme der Nichteinheitlichkeit der Datierung für eines der beiden DD. nöthig, und bin ich auch mit Rücksicht darauf, dass der in der Datumzeile von D. 24 genannte Ort, Aliti, bisher stets im Norden Deutschlands gesucht worden ist, wo Heinrich im Juni 930 auch anderweitig nachweisbar ist (DH. I. 23 = Ottenthal Reg. 27), geneigt, die Nichteinheitlichkeit mit Ottenthal in D. 19 zu suchen, so scheint mir doch fraglich, ob es nöthig sein wird, die Handlung des D. mit DD. I, 54 und Ottenthal Reg. 23 f. in das Vorjahr zu verlegen und auf dem Rückzuge aus Böhmen erfolgt sein zu lassen. Einmal findet diese Annahme in den Worten Widukinds, der von einer Rückkehr einfach 'in Saxoniam' redet (I, 35), ohne von einer Berührung bairischen Gebietes zu sprechen, wenigstens keinen Anhalt; und weiter ist es auch sehr wohl möglich, eine Reise des Königs nach Baiern auch im J. 930 unterzubringen. Wir finden den König am 9. April in Frankfurt, am 5. Juni in Aachen; erfahren wir nun durch Regino von einem längeren Besuche des Franklandes durch Heinrich, der die einzelnen Grossen des Landes, die Grafen und Bischöfe, der Reihe nach aufsucht, so liegt es nahe, den Frankfurter Aufenthalt in diese Reise Heinrichs einzubeziehen, die also im Frühjahr stattgefunden hätte, Anfang Juni bereits beendet gewesen wäre. An sie könnte sich ein Abstecher nach Regensburg angeschlossen haben, auf dem der König Nabburg berührt hätte. Er hätte also der Ordnung der fränkischen Angelegenheiten die der bairischen folgen lassen und hierbei